

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 23. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1520 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden zum oben erwähnten Geschäft äussern zu können.

Der SGV unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des SchKG im Grundsatz. Nach geltendem Schweizer Recht haben viele hochverschuldete Personen keine reellen Aussichten darauf, je wieder schuldenfrei zu leben. Sie kommen nicht aus den Schulden heraus und haben daher zum Leben nur das vom Betreibungsamt errechnete Existenzminimum. Überschuldung führt zu Armut und sozialer Ausgrenzung – das wirkt sich nicht nur auf die Betroffenen selbst negativ aus. Auch die öffentliche Hand bzw. die kommunale Sozialhilfe ist davon betroffen.

Der Bundesrat sieht zwei neue Verfahren vor: Erstens, ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen und über ein regelmässiges Einkommen verfügen, und zweitens, ein gesetzliches Auffangverfahren, genannt Sanierungsverfahren im Konkurs für Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten mit anschliessender Restschuldbefreiung. Der SGV teilt die Einschätzung zur erwarteten Wirkung der beiden neuen Instrumente. Die vereinfachten Verfahren zeigen den Betroffenen neue Wege aus den Schulden auf. Sie erhalten eine zweite Chance auf ein Leben ohne Schulden, was sich positiv auf Gesundheit und das berufliche als auch private Umfeld auswirken kann. Schliesslich sind von einer Schuldbefreiung auch positive Effekte auf die Volkswirtschaft, die Gesellschaft und für die kommunale Ebene zu erwarten (etwa geringere Sozialhilfekosten).

Für Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen verweisen wir grundsätzlich auf die Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. Was die sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen bei der Schuldenbefreiung betrifft, so unterstützen wir das Anliegen, rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen nicht in den Ausnahmekatalog der Restschuldbefreiung gemäss Art. 350a Abs. 1 SchKG aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie:

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK,
Schweizerischer Städteverband